

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

BMJ - I 5 (Exekutions- und Insolvenzrecht)

**Mag. Eva Reichel**  
Sachbearbeiterin

[eva.reichel@bmj.gv.at](mailto:eva.reichel@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302081  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Stabsstelle für Datenschutz  
**Dr. Andreas Zavadil**

[Stabsstelle.Datenschutz@bmj.gv.at](mailto:Stabsstelle.Datenschutz@bmj.gv.at)  
+43 1 52152 - 302565

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.652.304

## **Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Fischereiwesens im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt  
Stellung:

### **Zu §§ 3, 8, 15:**

Nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs sind „Fischereigesellschaften“ definiert als „Personenmehrheiten, die unter einheitlicher Leitung die Fischerei ausüben“. Ausweislich der Erläuterungen können Fischereirechte nicht nur einzelnen Personen zustehen, sondern auch Personenmehrheiten oder juristischen Personen, daher können auch diese Personen als Fischereiberechtigte geführt werden. Diese Definition schließt nicht aus, dass auch juristische Personen „Fischereigesellschaften“ sein können.

Vor diesem Hintergrund ist die alternative Formulierung in § 8 Abs. 6 des Entwurfs unklar, wonach ein Eigenrevier „an eine Fischereigesellschaft oder an eine juristische Person“ verpachtet werden kann sowie jene in § 15 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die Stimmberechtigung der „bei Fischereigesellschaften oder juristischen Personen“ der „verantwortlichen Person“ zukommt.

Der Hinweis auf juristische Personen erscheint in diesem Zusammenhang überschießend. Sowohl die Rechtspersönlichkeit als auch die Vertretungsbefugnis juristischer Personen ergibt sich bereits aus dem Gesellschaftsrecht. Jedenfalls sollte der Eindruck vermieden werden, dass es sich bei einer „Fischereigesellschaft“ um eine Gesellschaftsform sui generis – außerhalb des bestehenden geschlossenen Kreises der Gesellschaftsformen – handelt.

#### **Zu § 14:**

##### Zu Abs. 1:

§ 14 Abs. 1 des vorgelegten Entwurfs legt fest, dass hinsichtlich der Verarbeitung der Daten im Fischereikataster eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zwischen der (jeweiligen) Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung besteht. Aus welchen Gründen eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, kann weder der angeführten Norm noch den zugehörigen Erläuterungen entnommen werden.

Ganz grundsätzlich kommt auch eine alleinige Verantwortlichkeit der (jeweiligen) Bezirksverwaltungsbehörde für ihren (allgemeinen) Zuständigkeitsbereich (vgl. § 34 Abs. 1 des vorgelegten Entwurfs) sowie eine alleinige Verantwortlichkeit der Landesregierung für ihren (punktuellen) Zuständigkeitsbereich in Betracht.

Es sollte daher nochmals überprüft werden, inwiefern Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung tatsächlich gemeinsam über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung (also der Führung des Fischereikatasters) entscheiden und in den Erläuterungen eine entsprechende Begründung aufgenommen werden.

##### Zu Abs. 4:

Die folgenden Ausführungen stehen unter der – laut Entwurf angenommenen – Prämisse, dass zwischen der (jeweiligen) Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung tatsächlich eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit besteht.

Gemäß Art. 26 Abs. 4 DSGVO kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen. Die in § 14 Abs. 4 vorgeschlagene Regelung, wonach eine betroffene Person im Falle der Ausübung ihrer datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte an den „zuständigen Verantwortlichen“ zu verweisen ist, steht demnach im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorgaben.

Gemäß Art. 26 Abs. 4 DSGVO könnte eine betroffene Person im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit etwa einen Antrag auf Auskunft an eine Bezirksverwaltungsbehörde stellen und es müsste die Bezirksverwaltungsbehörde alle personenbezogenen Daten beauskunften, die diese Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung gemeinsam verarbeiten.

Zwar kann im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO etwa festgelegt werden, wer intern für die Behandlung von datenschutzrechtlichen Anträgen auf Auskunft zuständig ist, eine solche Vereinbarung hat jedoch keine Außenwirkung.

Demzufolge ist auch der in § 14 Abs. 4 verwendete Begriff „unzuständiger oder zuständiger Verantwortlicher“ irreführend und sollte nicht verwendet werden.

#### Zu Abs. 5:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

Im Sinne dieser Rechtsprechung sollte die gemäß § 14 Abs. 5 (pauschal) vorgeschlagene Ermächtigungsnorm zur „Weitergabe“ der im Fischereikataster enthaltenen personenbezogenen Daten an Gemeinden und an die Wasserrechtsbehörde möglichst konkretisiert werden. Darüber hinaus sollte anstelle des Begriffs „Weitergabe“ der Begriff „Übermittlung“ verwendet werden (vgl. Art. 4 Z 2 DSGVO).

#### **Zu § 27:**

##### Zu Abs. 2:

Es sollte eine Aufbewahrungsfrist für die in § 27 Abs. 2 angeführten Aufzeichnungen normiert werden (vgl. zur Aufbewahrungsfrist etwa § 17 Abs. 5).

#### **Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung**

In den Materialien (Vorblatt) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt. Nachdem der Entwurf im Zusammenhang mit dem Fischereikataster (vgl. § 14) unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf

geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

28. September 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Eva Reichel

Elektronisch gefertigt